

zeit zurückziehen darf. Bei handlungsunfähigen oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen, Kindern und Jugendlichen ist die Prüfung von Arzneimitteln nur unter bestimmten, in § 12 beschriebenen Voraussetzungen zulässig. An Bürgern anderer Staaten, Strafgefangenen und Verhafteten sowie an Personen, die durch gerichtliche Entscheidung in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung eingewiesen wurden, dürfen gar keine Prüfungen von Arzneimitteln vorgenommen werden.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen der Organe des Gesundheitswesens bei dem Probanden ein Schaden eintreten, so ist durch die Staatliche Versicherung der DDR nach den Vorschriften der §§ 330 ff. ZGB Ersatz zu leisten. Alle Schadensfälle sind daher der Staatlichen Versicherung durch die betreffende Einrichtung des Gesundheitswesens zu melden. In Anwendung des § 335 ZGB bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 2 der 12. DB, daß eine Befreiung von der Schadenersatzpflicht bei der Arzneimittelprüfung am Menschen ausgeschlossen ist. Die Schadenersatzregelung findet auf alle nach dem 1. Juli 1971 in den Stufen I bis III durchgeführten Arzneimittelprüfungen rückwirkend Anwendung.

Mit dem **Beschluß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der DDR vom 22. März 1976 (GBl. I S. 181)** wurde die Verantwortung des Staatsrates auf diesem Gebiet gemäß Art. 66 Abs. 2 der Verfassung der DDR konkret festgelegt. Die Bestimmungen bringen die hohe Verantwortung des Staatsrates bei ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen zum Ausdruck.

Teil II des Gesetzblattes enthält den Text des **Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976** sowie die Texte der dazugehörigen Verwaltungsabkommen der Fachministerien beider Staaten über den Postverkehr, den Fernmeldeverkehr und die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit (Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 10. Juni 1976 [GBl. II S. 153]).

Die Abkommen, die am 1. Juli 1976 in Kraft traten, regeln den gegenseitigen umfangreichen Post- und Fernmeldeverkehr sowie den Post- und Fernmeldetransit durch das Staatsgebiet der Abkommenspartner entsprechend den Bestimmungen der Vertragswerke des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevereins.^{18/} Die in den Abkommen enthaltenen Regelungen sind in Anwendung dieser Vertragswerke vereinbart worden. Der Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der DDR und der BRD wird in Übereinstimmung mit der üblichen internationalen Praxis gewährleistet und einfach und zweckmäßig gestaltet.

*Ausgearbeitet von Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dr. SIGHART LÖRLER, HEINZ MARTIN,
WOLFGANG PETER und PETER SPEER*

^{18/} Vgl. Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mitgliedschaft der DDR im Internationalen Fernmeldeverein und das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages i. d. F. Montreux 1965 für die Regierung der DDR vom 24. August 1973 (GBl. II S. 144) sowie Bekanntmachung über den Beitritt der DDR zu den Urkunden des Weltpostvereins i. d. F. Tokio 1969 vom 24. August 1973 (GBl. II S. 144). Die Vertragswerke sind 1966 bzw. 1971 durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert veröffentlicht worden.

Berichte

*MARGRET EDLER, wiss. Mitarbeiterin, und Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär
des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR*

Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung zur Auswertung des XXV. Parteitages der KPdSU und des IX. Parteitages der SED

Der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR zog in seiner Tagung am 18. Juni 1976 erste inhaltliche Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen des XXV. Parteitages der KPdSU und des IX. Parteitages der SED für die weitere staats- und rechtswissenschaftliche Arbeit. Einen zentralen Platz nahmen dabei Fragen der Intensivierung des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses, der Erhöhung des theoretischen Niveaus der wissenschaftlichen Arbeit und der Verstärkung der Praxiswirksamkeit ihrer Ergebnisse ein, damit die Staats- und Rechtswissenschaft dazu beitragen kann, die neuen und heranreifenden Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu lösen. Im einzelnen konzentrierte sich die Beratung auf Probleme der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und der Weiterentwicklung der staatlichen Leitung sowie auf die aktive Rolle des sozialistischen Rechts zur Entwicklung der sozialistischen Lebensweise.

Weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie

Staatstheoretischer Ausgangspunkt der Darlegungen von Prof. Dr. K.-H. Schöneburg, Stellvertreter des Direktors des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR, zur Problematik der gesetzmäßigen Vervollkommnung der

sozialistischen Demokratie war die Dialektik von Macht und Demokratie im Sozialismus.

Aus der Tatsache, daß der sozialistische Staat in allen seinen Entwicklungsstadien notwendigerweise politisches Machtinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ist, leitete Schöneburg Konsequenzen für den Begriff der proletarischen Klassenherrschaft ab. Mit diesem Begriff als zentraler Kategorie der marxistisch-leninistischen Staatstheorie werde das Klassenwesen jedes sozialistischen Staates erfaßt. Aus Gründen des internationalen ideologischen Klassenkampfes wie der Durchsetzung der historischen Aufgaben der Arbeiterklasse in der Innen- und Außenpolitik eines jeden sozialistischen Staates sei daher jeglicher Aufweichung des Herrschaftsbegriffs in der marxistisch-leninistischen Staatstheorie entgegenzutreten.

Die dialektische Einheit von staatlicher Macht der Arbeiterklasse und sozialistischer Demokratie ergebe sich daraus, daß die Arbeiterklasse gegenüber den anderen Klassen und Schichten keine Sonderinteressen habe. Werde die sozialistische Demokratie vom sozialistischen Staat getrennt, so gleite man unweigerlich auf Positionen des Syndikalismus oder revisionistische Selbstverwaltungsauffassungen ab. Werde jedoch andererseits die sozialistische Demokratie auf den sozialistischen Staat (im Sinne der Gesamtheit staatlicher Organe) reduziert, so werde ignoriert, daß staatliche und nicht-staatliche Formen der sozialistischen Demokratie einander durchdringen. Damit könne ihre ganze Mannig-